

16.11.2020

Sehr geehrte Ausbildungsberechtigte!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Sehr geehrte Berufschüler:innen!

Die Entwicklung der Covid-19 Infektionen hat dazu geführt, dass an der Berufsschule von **17.11.20 bis 4.12.2020 kein Präsenzunterricht** abgehalten wird.

Die Berufsschule bleibt aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen.

Ab Montag, den 7. Dezember 2020 ist eine Rückkehr in den regulären Berufsschulbetrieb geplant.

Die Berufsschüler:innen wechseln in **allen Gegenständen** in den **ortsungebundenen Unterricht**.

Der Unterricht findet nicht am Schulstandort, sondern ortsungebunden in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte aktiv gestaltet und begleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
BD Johann ECKL-ZANGGER, BEd
Schulleiter

Erlass des Bundesministeriums

Sollte ortsungebundener Unterricht von der zuständigen Stelle angeordnet werden müssen, gilt dieser als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 Abs. 5 BAG die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen und das Lehrlingseinkommen zu entrichten.

Ortsungebundener Unterricht bedeutet nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Der Unterricht findet gegebenenfalls – wie bereits im Frühjahr - nicht am Schulstandort, sondern ortsungebunden in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte aktiv gestaltet und begleitet wird